

# Nichtraucherschutz – neu ab 1. Mai

Eine Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sieht neue Nichtraucherschutzbestimmungen vor. Was gilt nun auf Baustellen?

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

**W**ährend über das Rauchverbot in der Gastronomie in den Medien durchaus breit berichtet wurde, ist die Verschärfung der Nichtraucherschutzbestimmungen in Arbeitsstätten (so der Ausdruck im Gesetz) bislang eher verhalten kommuniziert worden. Fakt ist jedenfalls, dass ab 1. Mai 2018 in allen Arbeitsstätten in Gebäuden Rauchverbot herrscht, sofern im Betrieb zumindest ein Nichtraucher beschäftigt ist. Bisher stellte das Gesetz auf den einzelnen Raum ab und ließ das Rauchen am Arbeitsplatz zu, sofern in diesem konkreten Raum ausschließlich Raucher arbeiteten.



sen Decke bereits betoniert wurde, das Rauchen in aller Regel wohl unzulässig sein, während in einem höher gelegenen Stockwerk auf derselben Baustelle – insbesondere, solange dort keine Fenster eingebaut sind – das Rauchen noch zulässig sein kann.

Bereits bestehende Rauchverbote (etwa an brandgefährdeten Arbeitsplätzen oder in der Nähe von Flüssiggasanlagen) bleiben natürlich weiterhin in Kraft, zumal diese Rauchverbote auch einen anderen Schutzzweck haben, nämlich Brände und Explosionen zu verhindern. Gleiches gilt für betrieblich festgelegte Rauchverbote (etwa in Betriebsvereinbarungen).

## Rauchen auf Baustellen

Das neue Rauchverbot gilt aber nur für Arbeitsstätten in Gebäuden. Gerade in der Baubranche stellt sich daher die Frage, ab wann ein zu errichtendes Gebäude bereits als Gebäude im Sinne dieser Vorschrift gilt. Denn da Rauchen nur entweder erlaubt oder verboten sein kann, gibt es auch bei der Beantwortung dieser Frage keine Zwischenstufen.

Leider enthält das Gesetz aber keine Hinweise darauf, wie der Begriff des Gebäudes zu interpretieren ist. Man wird daher wohl auf den vom Gesetzgeber angestrebten Zweck abstellen müssen, und dieser ist der Schutz des Nichtrauchers vor dem Tabakrauch. Wo also aufgrund der natürlichen Bedingungen der Rauch vom Winde verweht wird, darf geraucht werden. Und umgekehrt gilt: Dort, wo dies nicht möglich ist, herrscht Rauchverbot. So wird in einem Keller, des-

## Rauchen in Baustellencontainern

Für Aufenthalts- und Schlafräume (egal, ob in einem Gebäude oder in einem Container) gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen. Demnach ist Rauchen in Containern gestattet, solange der Arbeitgeber durch technische und organisatorische Maßnahmen den Nichtraucherschutz sicherstellt. Das ergibt sich daraus, dass die entsprechende Bestimmung in § 36 Bauarbeiterschutzverordnung unverändert geblieben ist und die Neuregelung nur für „Arbeitsstätten“ gilt, worunter Baustellen an sich nicht zu verstehen sind.

Da es kein Grundrecht auf Rauchen gibt, gibt es auch ein Recht auf eine Rauchpause weiterhin nicht. Der Arbeitgeber kann im Übrigen Rauchpausen auch unter der Auflage, dass sie nicht zur Arbeitszeit zählen, gewähren. □

## KOMMENTAR

### Digitalisierung: Auch die Verwaltung braucht ein Update

Angesichts der rasanten digitalen Entwicklung innerhalb der Wirtschaft und im Baubereich haben das BMVIT und die Geschäftsstelle Bau der WKÖ gemeinsam eine Studie zum Thema „Potenziale der Digitalisierung im Bauwesen“ in Auftrag gegeben. Die Studie wurde von Prof. Gerald Goger von der Technischen Universität Wien ausgearbeitet und vor wenigen Tagen erstmals präsentiert (siehe Beitrag auf S. 8f).

Als Projektziel ist die Entwicklung von zielgerichteten Maßnahmen und einem Zeitplan für die Umsetzung von Digitalisierungs- und Vernetzungsprozessen in allen Phasen von Bauprojekten definiert. Darüber hinaus sind weiterführende Forschungsfragestellungen im Sinne von Innovation im Bauwesen zu erarbeiten.

Maßnahmen, die aus der Studie abgeleitet wurden, sind u. a. die Entwicklung eines Stufenplans zur Einführung von Open BIM, die Förderung „intelligenter“ Baustellen oder die Erarbeitung eines digitalen Gebäudeausweises. Die Einsatzmöglichkeiten von Building Information Modeling (BIM) wurden hierbei auf sieben Dimensionen erweitert. Sie umfassen Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden – also die gesamte Wertschöpfungskette.

Man sieht: Die Autoren haben auf Basis der durchgeführten Recherchen und Erhebungen eine Reihe von Maßnahmen für die Bauwirtschaft entwickelt. Aber es nützt nichts, dass sich die Bauwirtschaft zunehmend digitalisiert, wenn gleichzeitig die öffentliche Verwaltung weiterhin in ihren analogen Prozessen verharrt. Beispiel: Wenn mein Bauunternehmen Pläne für ein gefördertes Wohnbauprojekt digital erstellt, müssen diese Pläne bei der zuständigen Behörde wiederum analog eingereicht werden. Das kann nicht im Sinne des Erfinders sein! Hier ist ein Paradigmenwechsel notwendig: Auch die Verwaltung braucht ein Update.

Ein Appell noch zum Schluss: Die Studie soll dazu dienen, dass Stakeholder der Bauwirtschaft die Digitalisierung als Chance zur nachhaltigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit verstehen. Die Digitalisierung ermöglicht es jedem Bauunternehmen, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Ich bin seit 30 Jahren in der Baubranche tätig, und die Zeit war noch nie so spannend wie jetzt!



DI ANTON RIEDER,  
LIM BAU TIROL

LIM Tirol